



Per Mail an:
bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Blutgasse 3
A-1010 Wien (Vienna/Austria)
T: +43/1/982 85 55-0
F: +43/1/982 85 55-50
office@oejc.at, www.oejc.at
ZVR Nr.: 874423136

Wien, am 5. Juni 2018

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden soll
GZ.: BMI-LR1300/0014-III/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Teilnahme am Begutachtungsprozess und nehmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Journalisten Club (ÖJC) die Möglichkeit „Gaffer“ von einem Unglücksort fernzuhalten und Verstöße zu bestrafen. Hier stimmen wir mit dem Gesetzesvorschlag überein.

Gleichzeitig muss aber auch die **freie, ungehinderte Berichterstattung** gewährleistet bleiben. Daher sind aus Sicht des ÖJC die geplanten Bestimmungen des neuen § 38 (1) SPG, der die Wegweisungsbefugnisse der Polizei regelt bedenklich, da die Auslegung der Tatbestände, die es Polizeiorganen ermöglicht, Journalistinnen und Journalisten von einem Ort wegzuweisen, sehr weit gefasst werden können und im Anlassfall einen großen Interpretationsspielraum bieten.

Insbesondere der Gummi-Begriff „Verhalten“ dehnt den Befugnis-Spielraum von Polizeiorganen weit aus, wie wir ihn anhand von Beispielen erläutern:

Konkret gilt nämlich im Gesetzesentwurf bereits ein *„Verhalten oder Anwesenheit an einem Ort, dass die ersten allgemeinen Hilfeleistungen oder in dessen unmittelbaren Umgebung die öffentliche Ordnung stört, indem die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die vom Vorfall betroffen sind“*, als Einschreitungs- und somit Wegweisungsgrund für Polizeiorgane.

Während das bisher im § 28 Abs. (1a) SPG genannte Verhalten konkret als „Aufenthalt“ eine eindeutig objektiv feststellbare Tathandlung darstellt, unterliegt der neu hinzukommende Begriff „Verhalten“ eindeutig dem subjektiven und insbesondere persönlichen Empfinden und Ermessungsspielraum der an Ort und Stelle eingesetzten Polizeiorgane.

Das „Verhalten“ einer Journalistin oder eines Journalisten könnte nämlich von Polizistinnen oder Polizisten subjektiv sowohl als „störend“ als auch als „nicht störend“ iSd § 38 Abs. 1a SPG wahrgenommen werden.

Als Beispiel sei ein Massenauffahrunfall auf einer Autobahn genannt. Jetzt muss eine Journalistin oder ein Journalist sich physisch und persönlich in der unmittelbaren Nähe der verunfallten Fahrzeuge, des unmittelbaren Anfahrtsweges der Rettungskräfte oder der Unfallopfer befinden, um einen Tatbestand eindeutig und objektiv nachvollziehbar zu erfüllen, der eine Wegweisung rechtlich rechtfertigen würde, wenn es für notwendig erachtet werden sollte. Zukünftig könnte eine Journalistin oder ein Journalist bereits den Tatbestand für eine Wegweisung erfüllen, wenn er oder Sie sich z.B. auf einer Autobahnbrücke oberhalb des Unfallorts befindet, wo er oder sie zwar nicht am Unfallort unmittelbar anwesend ist und daher niemanden im Weg steht, aber durch diesen Aufenthalt und unmittelbarer Beobachtung der Rettungsmaßnahmen bereits mit diesem „Verhalten“ von Polizeiorganen als „störend“ empfunden werden könnte, weil das bloße Beobachten eine „unzumutbare Beeinträchtigung der Privatsphäre der vom Vorfall betroffenen Unfallopfer“ darstellen und daher eine Wegweisung zur Folge haben könnte.

Als weiteres Beispiel könnten Naturkatastrophen oder sonstige Unglücksfälle (z.B. Lawinenunglück, Flugzeugabsturz, Gasexplosion) aufgezählt werden. Jedes Fotografieren und Filmen mit hochbrennweitigen und lichtstarken Teleobjektiven aus großer Entfernung von Orten, wo keine Einsatzkräfte behindert werden, könnte bereits als „Verhalten“ ausgelegt werden, dass die Privatsphäre von am Vorfall betroffenen Menschen unzumutbar beeinträchtigt und könnte somit ebenfalls unter Umständen eine Wegweisung auslösen.

Aus der Sicht des ÖJC ist es nachvollziehbar und zu begrüßen, dass die Polizei die grundsätzliche Möglichkeit bekommt Personen wegzuweisen, die aus purer Schaulust und Sensationsneugier lebensrettende Maßnahmen der Gefahrenabwehr tatsächlich behindern oder vereiteln. **Es muss aber nach wie vor die Möglichkeit geben, Vorgänge an Ereignisorten journalistisch in Wort und Bild festhalten zu dürfen.**

Der ÖJC sieht den Begriff „Verhalten“ als zu weit gefasst und berührt die journalistische Pressefreiheit, daher ist der **Begriff „Verhalten“ ersatzlos zu streichen** und die Bestimmung dahingehend klar zu definieren, dass der § 38 Abs. 1a ausschließlich im unmittelbaren Nahbereich und nur dann anzuwenden ist, wenn eine konkrete Störung von Handlungen von Einsatzkräften vorliegt.

Eine **freie und unbehinderte Berichterstattung** muss im Sinne der Presse- und Informationsfreiheit gewährleistet sein.

Wir bitten unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. Fred Turnheim
Präsident
Österreichischer Journalisten Club